

§ 40 LAPO I (Sachsen) — Sport

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Studium umfasst:

1. Sportpraxis

a)

Grundlagen des Bewegungskönnens,

b)

sportorientierte Kompetenzen aus den Bewegungsfeldern: Spielen, Laufen/Werfen/Springen, Bewegen an und mit Geräten, Bewegen im Wasser und Rettungsschwimmen sowie Gestalten/Tanzen/Darstellen,

c)

sportartübergreifende Kompetenzen in weiteren Bewegungsfeldern,

d)

Grundlagen der Sicherheits- und Regelkenntnis in der Sportpraxis,

e)

Nachweis sportpraktischer Kompetenzen aus einem der Bewegungsfelder Leichtathletik oder Gerätturnen,

2. Sportwissenschaft

a)

sportpsychologische Grundlagen,

b)

sportmotorische und trainingswissenschaftliche Grundlagen,

c)

sportbiologische Grundlagen von Bewegung und Training sowie

3. Fachdidaktik

a)

Entwicklung und Begründung von Lehr- und Lernprozessen auf der Grundlage unterschiedlicher didaktischer Theorien, Modelle und Konzepte,

b)

Möglichkeiten der individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen,

c)

Besonderheiten der Leistungsermittlung und -bewertung.

(2) Zusätzlich ist das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sportwissenschaft: Kenntnis der Grundlagen der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie, Anwendung von Gestaltungs- und Trainingsgrundsätzen des Sportunterrichts unter Beachtung von Ontogenese und Geschlechtsspezifität, Wirkung und Gestaltung sportlichen Trainings, Umgang mit Gruppendynamik, Motivation und Emotion im Sportunterricht sowie

2. Fachdidaktik: Kenntnis curricularer Dokumente; Planung, Gestaltung und Reflexion des Sportunterrichts in der Grundschule unter Beachtung heterogener Lernvoraussetzungen und individueller Entwicklungspotenziale; Bewegung, Spiel und Sport unter fachübergreifender Perspektive; ziel- und adressatengerechter Einsatz digitaler Medien.

(4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf einen Schwerpunkt aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2.

Zitiervorschlag: § 40 LAPO I (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPO%20I/40>